

entsprechende Capitel Eurichs bereits diese Gleichstellung enthielt, ist nach dem, was wir von dem Erbrecht des Eurichschen Textes wissen, sehr zweifelhaft.

Nach alledem scheint es freilich, als ob Leovigilds revidiertes Gesetzbuch in den Gaudenzischen Capiteln als Edictum bezeichnet sei, und die Möglichkeit, dass dies eine officielle Bezeichnung gewesen sei, will ich nicht leugnen. Doch spricht dagegen, dass weder Isidor noch auch die späteren Gesetzgeber der Westgothen die Bezeichnung Edictum für das Gesetzbuch kennen; so oft das Wort in der Lex Visigothorum vorkommt, wird es stets nur von Einzelgesetzen gebraucht. Wenn aber auch Leovigilds revidiertes Gesetzbuch so genannt wurde, so dürfen wir daraus noch nicht schliessen, dass auch schon Eurich, zu dessen Zeiten die Bedeutung des Wortes Edictum als Verordnung eines römischen Beamten noch lebendig gewesen sein dürfte¹, diese Bezeichnung gewählt haben sollte.

Damit ist zugleich erledigt, was ich über die sogenannten Gaudenzischen Fragmente zu bemerken hatte. Sie gehören, wenn überhaupt der westgothischen Gesetzgebung und nicht nur der Rechtsliteratur, jedenfalls nicht der Reichsgesetzgebung, sondern einer diese ergänzenden Provinzialgesetzgebung an.

Nachdem im Vorstehenden die Zweifel in Bezug auf die grundlegenden Daten der ältesten westgothischen Gesetzgebung gelöst sind, können wir dazu übergehen die Geschichte dieser Gesetzgebung im Zusammenhange zu überblicken.

1) Vgl. Mommsen, N. Arch. XIV, S. 519 ff.